

Vollmacht für außergerichtliche Interessenvertretung

Hiermit erteile ich, _____,

**Herrn Rechtsanwalt Dr. Ramazan Efe,
Feilenstr. 2, 33602 Bielefeld,
Tel: 0521- 914 504 95
Fax: 0521- 914 504 96**

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art
in Sachen _____
wegen _____.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. die gesamte außergerichtliche Vertretung des Auftraggebers - auch gegenüber Behörden und sonstigen Dritten - in Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren sowie in Gütestellen - und Schiedsverfahren einschließlich der Teilnahme an den Streitgegenstand betreffenden Verhandlungen aller Art, soweit dies nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist;
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
3. Beilegung der Angelegenheit durch außergerichtliche Verhandlungen (gütlicher Vergleich), sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis;
4. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
5. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen;
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
7. Einräumung einer Geldempfangsvollmacht (eingeschlossen die Befugnis zur Entgegennahme hinterlegter Beträge, sonstiger Wertsachen und Urkunden)
8. Das Recht zur umfassenden Akteneinsicht sowie Auswertung fallbezogener Dokumente.

Bei Rechtsschutzversicherung:

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob – und in welcher Höhe – eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Mir ist bekannt, dass diese Vergütung nur in seltenen Ausnahmefällen von der Rechtsschutzversicherung zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung als besondere Angelegenheit gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuellen bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in

Wertgebührenhinweis gem. § 49 b Abs. 5 BRAO

1. Ich wurde vor Auftragserteilung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
2. Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass anstelle der Abrechnung der Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch der Abschluss einer Honorarvereinbarung möglich ist.
3. Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren jeder Anwalt verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, sodass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts/einer anderen Rechtsanwältin nicht zu einer niedrigeren Gebührenhöhe geführt hätte

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in